



SWISS TCM UNI
瑞士中医药大学

Leitfaden

für Weiterbildung

Dieser Leitfaden basiert auf der Lehrordnung.

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bedingungen.....	3
II. Grundlagen	3
§2.1 Geltungsbereich.....	3
§2.2 Trägerschaft und Organe	3
III. Ziele des Weiterbildungsprogramms	4
IV. Zielgruppe und Zulassung.....	5
§4.1 Zielgruppe	5
§4.2 Zulassung	5
§4.3 Anmeldung und Auswahlprozess	5
§4.4 Anrechnung Vorleistung	5
V. Aufbau und Ablauf.....	5
§5.1 Dauer und Gliederung	5
§5.2 Inhalt und Lernziel	6
§5.3 Modul	7
§5.4 Leistungsnachweise	7
§5.5 ECTS-Bewertung.....	8
§5.6 Bestehensnorm für Module, Vergabe von ECTS-Credits.....	8
§5.7 Modulbestätigung und Diplom	9
VI. Kosten und Zahlungsbedingungen	9
§6.1 Kosten für die Studierenden	9
§6.2 Rückzahlungsbedingungen bei Abmeldung	9
§6.3 Rückforderungen bei Modulabsage oder Modulabbruch durch STU	10
§6.4 Rückforderungen bei Absage oder Abbruch durch Teilnehmer	10
VII. Prüfungsmodalitäten	10
§7.1 Termineinhaltung	10
§7.2 Prüfungsorganisation.....	10
§7.3 Wiederholung von nicht bestandenen Modulen	11
§7.4 Verschieben von Leistungsnachweisen und unentschuldigte Absenz	11
§7.5 Unredlichkeit	11
§7.6 Dokumentation und Akteneinsicht	11
VIII. Rechte und Rechtspflege	11
§8.1 Vertraulichkeit	11
§8.2 Immaterialgüter	11
§8.3 Rekurswege.....	11
IX. Schlussbestimmungen	11
§9.1 Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§9.2 Inkrafttreten.....	12

I. Allgemeine Bedingungen

¹ Dieser Leitfaden für Weiterbildung richtet sich nach der Lehrordnung der SWISS TCM UNI (STU) und dem Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich (nqf.ch-HS).

² In der Weiterbildung auf Hochschulebene werden drei Richtungen unterschieden:

- *Spezialisierung und Vertiefung:*
Anschluss an die ursprüngliche Studienrichtung des grundständigen Hochschulabschlusses
- *Aufbau und Veränderung:*
Fachfremder Anschluss an eine oder an mehrere Studienrichtungen des grundständigen Hochschulabschlusses
- *Ergänzung und Erweiterung:*
Inter- oder multidisziplinäre Erweiterung einer oder mehrerer Studienrichtungen des grundständigen Hochschulabschlusses.

<https://www.swissuniversities.ch/themen/studium/qualifikationsrahmen/weiterbildung>

II. Grundlagen

§2.1 Geltungsbereich

Dier vorliegende Leitfaden gilt für die Weiterbildung an der STU und regelt die Grundsätze für:

- a) die Ziele
- b) die Zulassung
- c) das Studium
- d) den Erwerb der Leistungsnachweise
- e) den Erwerb der Modulbestätigungen, des Certificate of Advanced Studies (CAS) und Diploma of Advanced Studies (DAS).

§2.2 Trägerschaft und Organe

¹ Träger der Weiterbildung ist die Hochschulleitung.

² Die Hochschulleitung sorgt dafür, dass das Angebot den Bedürfnissen der Teilnehmer angepasst ist und weiterentwickelt wird. Es kontrolliert die Qualität des Weiterbildungsprogramms und bestimmt die Programmleitung. Die Hochschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für das Weiterbildungsprogramm.

³ Die Programmleitung setzt sich aus den Modulverantwortlichen, je einem Vertreter aus einem anderen Fachbereich und dem Programmleiter zusammen. Die Programmleitung ist das strategische Organ. Sie entscheidet über das Curriculum, die Inhalte der einzelnen Module und deren inhaltliche Abstimmung sowie die Vergabe der CAS-/DAS-Diplome. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms.

⁴ Der Programmleiter vertritt das Weiterbildungsprogramm offiziell nach innen und aussen und leitet die Sitzungen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Entwicklung und Durchführung des Weiterbildungsprogramms als Ganzes.

⁵ Der Programmleiter trägt die Verantwortung für die Organisation, den Aufbau, die Umsetzung, die inhaltliche Abstimmung sowie die Kommunikation des Weiterbildungsprogramms. Er nutzt die Evaluation der einzelnen Module, welche im Rahmen der Programmleitung besprochen wird, um Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung einzuleiten.

- ⁶ Die Modulverantwortlichen werden auf Vorschlag der Hochschulleitung durch die Programmleitung gutgeheissen. In der Regel sind es Mitarbeitende der STU.
- ⁷ Die Modulverantwortlichen tragen die Gesamtverantwortung für den Aufbau und die Durchführung sowie die Beschreibung der zugeteilten Module. Sie sichern die Qualität sowie die fachliche und formelle Programmkonformität der Module. In Zusammenarbeit mit den Dozierenden organisieren sie die Leistungsnachweise und überwachen deren Bewertung.
- ⁸ Die Programmleitung der STU entscheidet über die Anerkennung und Tätigkeit der Dozierenden. Die Dozierenden verfügen über mindestens 3 Jahre praktische Erfahrung in ihrem Kompetenzbereich als Fachspezialisten.
- ⁹ Die Dozierenden vermitteln die vereinbarten Modulinhalte, führen die Leistungsnachweise durch und bewerten diese.
- ¹⁰ Falls die Weiterbildung einen Praxisteil beinhaltet, bestimmt die Programmleitung für jeden Teilnehmenden während der Dauer des Weiterbildungsprogramms einen Coach. Der Coach ist für die Begleitung der Praxisteile zuständig und kann mehrere Teilnehmende betreuen. Die Coaches sind in der Regel die direkten Vorgesetzten der Teilnehmenden während des Praktikums. Die Coaches können in die Bewertung einbezogen werden.

III. Ziele des Weiterbildungsprogramms

Abschlüsse der Weiterbildung werden an Personen verliehen, die gemäss den Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für den schweizerischen Hochschulbereich folgende Kompetenzen erworben haben:

¹ *Wissen und Verstehen:*

- Über ein spezialisiertes oder multidisziplinär erweitertes Wissen und Verstehen auf Hochschulniveau verfügen, das in der Regel auf den Kenntnissen eines ersten, bereits abgeschlossenen Hochschulstudiums und der eigenen Berufserfahrung aufbaut und sich an forschungsbezogenen Erkenntnismethoden orientiert.

² *Anwendung von Wissen und Verstehen:*

- In der Lage sein, innovative Problemlösungen auf hohem Komplexitätsniveau zu entwickeln, in ihren Tätigkeitsfeldern umzusetzen und ihre Resultate zu evaluieren.
- Ihr berufliches und gesellschaftliches Handeln in seinen Zusammenhängen verstehen, mit den relevanten Kulturen in ihren Praxisfeldern vertraut sein und eine professionelle Identität entwickelt haben, die es ihnen erlaubt, ihre Aufgaben engagiert und verantwortungsbewusst anzugehen.

³ *Urteilen:*

- Fähig sein, komplexe Sachverhalte in neuen und unvertrauten Zusammenhängen zu analysieren, zu beurteilen und theoretisch fundiert zu begründen.
- In der Lage sein, anspruchsvolle, nachhaltige und ethisch verantwortbare Entscheide zu fällen und Führungsaufgaben bei der Analyse, Systematisierung und Lösung komplexer Probleme zu übernehmen.

⁴ *Kommunikative Fertigkeiten:*

- Fähig sein, komplexe Sachverhalte, Beurteilungen und Lösungsansätze gegenüber allen Anspruchsgruppen klar und eindeutig zu kommunizieren, auf andere Argumente einzugehen, Lösungsvarianten auszuarbeiten, zu begründen und zu verhandeln.

⁵ *Selbstlernfähigkeit:*

- Sich in ihren Wissensgebieten und der Berufspraxis zurecht finden und sich selbstständig mit dem für sie relevanten Wissen auseinandersetzen, dieses bewerten und integrieren können.
- Sich mit den Veränderungsprozessen und Anforderungen der Zukunft auseinandersetzen können.

- Ihre Lernziele selber definieren, ihre Kompetenzen wissenschaftlich und praxisbezogen weiterentwickeln sowie Gelerntes in andere Kontexte übertragen können.

IV. Zielgruppe und Zulassung

§4.1 Zielgruppe

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an praktizierende Spezialisten und andere Interessierte.

§4.2 Zulassung

¹ Für die Zulassung ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität bzw. Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule und Praxiserfahrung erforderlich. Die STU prüft für ihre einzelnen Programme, das Angebot für weitere geeignete Bewerber zu öffnen.

² Voraussetzungen für die Zulassung zum TCM-Weiterbildungsprogramm sind:

- a) Absolvierte TCM-Ausbildung
- b) Es muss eine Lizenz vorliegen, mit der TCM praktiziert werden darf.
- c) Interesse am Weiterbildungsprogramm
- d) Im Einzelfall entscheidet Die Hochschulleitung über die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

§4.3 Anmeldung und Auswahlprozess

¹ Interessierte melden sich bei der Administration der STU. Das Anmeldeformular mit Dokumenten wird an die Studienkommission der STU weitergeleitet.

² Die Studienkommission der STU prüft die Unterlagen, entscheidet darüber und informiert die Administration. Bei Genehmigung erhält die Programmleitung die entsprechenden Dokumente.

³ Die Programmleitung plant die Module und entscheidet über deren Durchführung.

⁴ Die Teilnehmer erhalten die Bestätigung von der Administration. Bei Zulassung können sie sich an der STU immatrikulieren.

§4.4 Anrechnung Vorleistung

¹ Für die Module können über das gesamte Weiterbildungsprogramm maximal 4 ECTS-Credits angerechnet werden, sofern die Teilnehmer nachweislich eine gleichwertige Ausbildung mit Abschluss absolviert haben.

² Die Programmleitung entscheidet abschliessend über die Anrechnung von Vorleistungen.

V. Aufbau und Ablauf

§5.1 Dauer und Gliederung

¹ Das Weiterbildungsprogramm zum Erwerb des Abschlusses mit der jeweiligen Bezeichnung erfolgt über die von der STU durchgeführten Lehrgänge gemäss nqf.ch-HS. Die Module der Lehrgänge werden analog zur universitären Weiterbildungsstruktur mit CAS- und DAS-Diplomen abgeschlossen.

² Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 8 berufsbegleitende Module von 4 Tagen Dauer oder insgesamt mindestens 320 Kontaktstunden. Nach dem Modul 8 kann die Schlussprüfung absolviert werden.

³ Das Weiterbildungsprogramm erstreckt sich über eine Zeitspanne von mindestens 2 Jahren.

⁴ Die Module 1-3 vermitteln die Analyse und eine Einführung in die Therapie, je 4 Blöcke von insgesamt 120 Kontaktstunden. Zwischen den Blöcken werden 240 Arbeitsstunden für Lerngruppenaktivitäten und Selbststudium mit der entsprechenden Zielsetzung absolviert. (1. Stufe: «Grundlagen XY» / CAS).

⁵ Die Module 4-6 vermitteln die Analyse und eine Erweiterung in die Therapie, je 4 Blöcke von insgesamt 120 Kontaktstunden. Zwischen den Blöcken werden 240 Arbeitsstunden für Lerngruppenaktivitäten und Selbststudium mit der entsprechenden Zielsetzung absolviert.

⁶ Die Module 7-8 bestehen aus einem Theorieteil und einem Praxisteil:

- a) Der Theorieteil vertieft die antiken Klassiker TCM im Fachgebiet sowie das Wissen über Gesundheitskultur und -schulung. Dies umfasst insgesamt 40 Kontaktstunden. Für Lerngruppenaktivitäten und Selbststudium mit der entsprechenden Zielsetzung werden 80 Arbeitsstunden absolviert.
- b) Der Praxisteil beinhaltet die klinische Integration und Repetition; er hat einen Umfang von 40 Kontaktstunden. Für Lerngruppenaktivitäten und Selbststudium werden 140 Arbeitsstunden mit der entsprechenden Zielsetzung absolviert.

⁷ Wer das gesamte Weiterbildungsprogramm (Module 1-8) absolviert hat, erhält den Titel «Fachspezialist XY» / DAS (2. Stufe).

⁸ Die Module 1-6 haben einen Umfang von je 4 ECTS-Credits. Die Module 7-8 haben einen Umfang von 10 ECTS-Credits (4 für den Theorieteil und 6 für den Praxisteil).

⁹ Die Module 1, 2 und 3 können einzeln absolviert werden.

¹⁰ Die Teilnahme an Modul 4 setzt den Abschluss der Module 1, 2 und 3 voraus.

§5.2 Inhalt und Lernziel

¹ Denkweise und Haltung:

- Kenntnisse der antiken Klassiker TCM im Fachgebiet sowie das Wissen über Gesundheitskultur
- Verstehen und Anwenden der ganzheitlichen Denk- und Vorgehensweise in den entsprechenden Fachgebieten
- Kenntnis der Integration von TCM und konventioneller Medizin
- Grundsätzliche Haltung (minimaler Vitalitätsverlust, maximaler klinischer Erfolg)
- Vermittlung der Gesundheitskultur in der Patientenschulung

² Theoretische Lernziele in der TCM und konventionellen Medizin in den entsprechenden Fachbereichen:

- Grundlegende Kenntnisse
- Erweiterte Kenntnisse
- Grundlegende Kenntnisse der klinischen Aspekte
- Kenntnisse der Evaluation sowie der Erfolgskontrolle
- Spezifische Kenntnisse der Diagnose-Tools (Tests) und Kenntnisse der Behandlungstechniken
- Kenntnisse der psychosozialen Aspekte aus der Sicht der TCM und konventionellen Medizin

³ Klinisch-praktische Lernziele in den entsprechenden Fachbereichen:

- Vertiefung der Grundkenntnisse in der Arbeit mit Patienten
- Fähigkeit, die Grundsätze des integrativmedizinischen Ansatzes (TCM und konventionelle Medizin) zu erklären
- Klinische Diagnostik gemäss integrativmedizinischem Ansatz
- Fähigkeit, den Patienten anhand der klinischen Analyse zu beurteilen, die Indikationen und Kontraindikationen zur Therapie zu stellen und einen ganzheitlichen medizinischen Behandlungsplan aufzusetzen und zu überprüfen
- Bestimmung individueller Zusatzuntersuchungen gemäss Indikationen sowie die Fähigkeit, deren Stellenwert aus der Sicht von TCM und konventioneller Medizin zu beurteilen

- Fähigkeit, typische klinische Symptome einzuschätzen, einschliesslich Ursachenermittlung, Befundkonstellation, strukturellen Differentialdiagnosen und Behandlungsoptionen
- Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeit zur klinischen Risikoevaluation der Therapie
- ⁴ Praktische Fertigkeiten:
 - Die Untersuchungstechniken gemäss TCM und konventioneller Medizin in den entsprechenden Fachgebieten gemäss Modulplänen beherrschen
 - Die klinischen Behandlungsmethoden gemäss Modulplänen korrekt anwenden können

§5.3 Modul

Für jedes Modul gibt es eine Beschreibung, die mindestens Auskunft gibt über

- a) die Eintrittsvoraussetzungen
- b) die zu erreichenden Kompetenzen
- c) den fachlichen Inhalt des Moduls
- d) die Studien- und Prüfungsformen
- e) die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits und Stunden
- f) verantwortliche Personen
- g) den Ort des Unterrichts.

§5.4 Leistungsnachweise

¹ Wer die Module 1-3 absolviert hat, erhält ein CAS «Grundlagen XY»:

- a) Präsenz während der Module 1-3 (zulässig ist eine begründete Abwesenheit von maximal 20% pro Modul)
- b) Bestehen der geforderten Leistungsüberprüfungen (inkl. der Eintritts- und Abschlussprüfungen)
- c) Positive Beobachtungs-Beurteilungen durch die Gruppendozierenden
- d) Dokumentation des Selbststudiums
- e) Die zuständigen Dozierenden der Module testieren die Anwesenheit sowie die Erfüllung der geforderten Leistungsnachweise der Studierenden.

² Wer ein Weiterbildungsprogramm erfolgreich absolviert hat, erhält von der STU ein DAS im entsprechenden Fachgebiet:

- a) CAS („Grundlagen XXX“) erfolgreich absolviert
- b) Erste schriftliche Teilprüfung erfolgreich absolviert
- c) Schlussprüfung bestanden erfolgreich absolviert
- d) Praktische Schlussprüfung erfolgreich absolviert

³ Erste schriftliche Teilprüfung

- a) Zur ersten schriftlichen Teilprüfung wird zugelassen, wer das CAS erfolgreich absolviert hat.
- b) Die Prüfung basiert auf folgenden Inhalten im entsprechenden Fachgebiet:
 - den theoretischen und klinischen Lernzielen für das CAS
 - den Inhalten der Module 1-3
 - den Grundlagen in den entsprechenden Fachgebieten
 - allen relevanten Themen, Lehrbüchern und Unterlagen der Module 1-3
- c) Die erste schriftliche Teilprüfung besteht aus mindestens 30 Multiple Choice-Fragen, die innerhalb von maximal 120 Minuten zu beantworten sind.

⁴ Schlussprüfung

- a) Zur Schlussprüfung wird zugelassen, wer (kumulativ) nachfolgende Bedingungen erfüllt:
- Präsenz während der Module 4-8 (zulässig ist eine begründete Abwesenheit von maximal 20% pro Modul)
 - Bestehen der geforderten Leistungsüberprüfungen in den Modulen 4-8 (inkl. der Eintritts- und Abschlussüberprüfungen)
 - Positive Beurteilungen durch die Gruppendozierenden
 - Protokollierung der vorbereiteten Falldemonstrationen
 - Dokumentation des Selbststudiums
 - Bestandene erste schriftliche Teilprüfung
 - Die zuständigen Dozierenden der Module testen die Anwesenheit sowie die Erfüllung der geforderten Leistungsnachweise der Studierenden.
- b) Die Schlussprüfung wird praktisch durchgeführt und basiert auf folgenden Lerninhalten:
- dem theoretisch-klinischen Stoff und den praktischen Erfahrungen der Module 1-8
 - den Lernzielen der Stufen 1 und 2 des Weiterbildungsprogramms
 - allen in den Modulen 1-8 verteilten, behandelten oder als prüfungsrelevant bezeichneten Themen, Lehrbüchern und Unterlagen.
- c) Die Schlussprüfung besteht aus 4 verschiedenen praktischen Teilprüfungen mit je 3 Aufträgen. Pro Teilprüfung stehen den Teilnehmern 10 Minuten zur Verfügung. Dabei werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten in den entsprechenden Gebieten praktisch überprüft. Zur Vorbereitung der 4 Teilprüfungen erhalten die Teilnehmer eine maximale Vorbereitungszeit von 30 Minuten.

⁵ Praktische Schlussprüfung

- a) Über den Erfolg der Praxisarbeiten entscheiden die Dozierenden sowie die Modulverantwortlichen in Absprache mit den zuständigen Coaches.
- b) Über den erfolgreichen Abschluss der praktischen Schlussprüfung entscheiden ein Ausschuss der Programmleitung (mindestens 2 Mitglieder) und der zuständige Coach auf der Basis eines durch den Teilnehmer verfassten, vorgängig eingereichten Berichts sowie einer Präsentation mit anschliessender mündlicher Fragerunde.

§5.5 ECTS-Bewertung

Die Module werden mit ECTS-Noten oder mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§5.6 Bestehensnorm für Module, Vergabe von ECTS-Credits

¹ Die einzelne Modulnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt der Leistungsnachweise pro Modul.

² Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird.

³ Eine Note unter 4 bedeutet nicht bestanden.

⁴ Wenn bei einem Modul eine Note unter 4 vergeben wird, müssen alle ungenügenden Leistungsnachweise bei der nächsten Durchführung des Moduls wiederholt werden.

⁵ Wenn beim Praxisteil von Modul eine Note unter 4 vergeben wird, kann der Teilnehmer die Arbeiten höchstens zweimal nachbessern und wieder einreichen. Wenn nach dieser Nachbesserung nicht mindestens die Note 4 erreicht wird, muss der Praxisteil als Ganzes wiederholt werden.

⁶ Für ein beständenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht beständenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.

§5.7 Modulbestätigung und Diplom

¹ Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls erhalten die Teilnehmer eine Modulbestätigung. Diese enthält die folgenden allgemeinen Angaben:

- a) Vollständiger Name, Geburtsdatum, Heimatort des Teilnehmers
- b) Name des Moduls
- c) Abschlussdatum
- d) Umfang des Moduls (Kontaktstunden, Selbststudium, ECTS-Credits, Teil des CAS mit Vertiefungsrichtung)
- e) Unterschrift des Modulverantwortlichen
- f) das Beiblatt mit Anzahl Lektionen, Bewertung, Lernziel und Lerninhalt.

² Für den Erwerb der Diplome in den nachfolgenden Weiterbildungsprogrammen müssen mindestens die folgenden ECTS-Credits erzielt werden:

- a) DAS mind. 30 ECTS-Credits
- b) CAS mind. 10 ECTS-Credits

³ Bei erfolgreichem Abschluss der Module 1, 2 und 3 erhalten die Teilnehmer das „*Certificate of Advanced Studies STU im Fachbereich XY*“ mit Vertiefung in „*Themen von Module 1, 2 und 3*“. Dieses enthält die folgenden allgemeinen Angaben:

- a) Vollständiger Name, Geburtsdatum, Heimatort des Studierenden
- b) Titel und Vertiefung des CAS
- c) Abschlussdatum
- d) Umfang des CAS (Kontaktstunden, Selbststudium, ECTS-Credits, Module)
- e) Unterschrift des Rektors STU Fähigkeitsprogrammkommission
- f) das Beiblatt mit Lernziel, Lerninhalt und Bewertung.

⁴ Bei erfolgreichem Abschluss der Module 1 bis 8 erhalten die Teilnehmer das „*Diploma of Advanced Studies STU im Fachbereich XY*“. Dieses enthält die folgenden allgemeinen Angaben:

- a) Vollständiger Name, Geburtsdatum, Heimatort des Studierenden
- b) Titel des DAS
- c) Abschlussdatum
- d) Umfang des DAS (Kontaktstunden, Selbststudium, ECTS-Credits, Module)
- e) Unterschrift des Rektors und Programmeitenden der STU
- f) das Beiblatt mit Lernziel, Lerninhalt und Bewertung.

VI. Kosten und Zahlungsbedingungen

§6.1 Kosten für die Studierenden

¹ Die Hochschulleitung legt die Höhe der Weiterbildungsgebühren fest.

² Die Weiterbildungsunterlagen werden zur Verfügung gestellt.

³ Allfällige weitere Literatur und Reisespesen gehen zulasten der Teilnehmer.

§6.2 Rückzahlungsbedingungen bei Abmeldung

¹ Geht die Abmeldung nach Erhalt der Immatrikulationsbestätigung, jedoch noch 45 Tage vor Beginn der Weiterbildung bei der STU ein, entstehen keine Kosten für den Teilnehmer.

² Geht die Abmeldung nach Erhalt der Immatrikulationsbestätigung, jedoch noch 30 Tage vor Beginn der Weiterbildung bei der STU ein, wird eine Administrationsgebühr von CHF 200.- erhoben.

³ Geht die Abmeldung nach Erhalt der Immatrikulationsbestätigung, jedoch bis zu 15 Tage vor Beginn der Weiterbildung bei der STU ein, wird die gesamte Weiterbildungsgebühr für ein Semester erhoben.

§6.3 Rückforderungen bei Modulabsage oder Modulabbruch durch STU

¹ Die STU behält sich das Recht vor, bei zu geringer Teilnehmerzahl ihre Weiterbildungsprogramme oder Lehrveranstaltungen zu annullieren oder auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

² Dies gilt auch, wenn ein Modul aus wichtigen Gründen oder infolge höherer Gewalt abgesagt oder abgebrochen werden muss.

³ Wichtige Gründe können zum Beispiel Unfall oder Krankheit von Dozierenden sein, welche massgeblich am Modul beteiligt sind, und für welche in der notwendigen Zeit kein adäquater Ersatz gefunden werden kann.

⁴ In allen vorgenannten Fällen werden die bereits vom Teilnehmer geleisteten Gebühren für besagte Weiterbildungen oder Lehrveranstaltungen vollständig zurückerstattet.

⁵ Die Gründe für die Absage oder den Abbruch müssen offengelegt und den Teilnehmern kommuniziert werden.

⁶ Alle weitere Haftungsansprüche werden ausgeschlossen.

§6.4 Rückforderungen bei Absage oder Abbruch durch Teilnehmer

Weiterbildungsgebühren werden nicht zurückerstattet. Sind Teilnehmer wegen Unfall oder Krankheit nicht an einem Modul verhindert, können sie das Modul zu einem späteren Zeitpunkt in Absprache mit der Programmleitung das Modul nachholen.

VII. Prüfungsmodalitäten

§7.1 Termineinhaltung

¹ Die Teilnehmer sind zwingend verpflichtet, Termine von Prüfungen, Einreichung von Aufgaben, Protokollierung der Lerngruppenaktivitäten, Fallpräsentationen und Resultate von Praxisarbeiten einzuhalten.

² Nicht eingehaltene Termine führen ohne Anspruch auf Ersatz zum Verlust der Anrechnung der entsprechenden Weiterbildungsleistungen.

§7.2 Prüfungsorganisation

¹ Die erste schriftliche Prüfung, die Schlussprüfung und die praktische Schlussprüfung finden in der Regel mindestens einmal pro Jahr statt. Die Termine und Orte werden den Teilnehmern 3 Monate im voraus schriftlich bekannt gegeben.

² Die schriftliche Prüfung kann in deutscher oder in chinesischer Sprache absolviert werden. Die gewünschte Sprache ist auf dem Anmeldeformular zur Prüfung zu vermerken.

³ Die Organisation und Durchführung der Schlussprüfung untersteht der Hochschulleitung.

⁴ Die Organisation und Durchführung der praktischen Schlussprüfung untersteht der Programmleitung.

⁵ Wer sich für Prüfungen anmeldet, hat gleichzeitig auch die entsprechende Prüfungsgebühr zu entrichten. Die STU legt die Höhe der Prüfungsgebühr fest. Im Falle eines Rückzugs der Anmeldung wird die Gebühr bis 4 Wochen vor Prüfungstermin vollständig rückerstattet.

⁶ Die zu lösenden Prüfungsaufgaben werden von je zwei Experten der Programmleitung überwacht und fachlich bewertet.

⁷ Die Teilnehmer werden spätestens 4 Wochen nach dem Prüfungstermin über den Ausgang der Prüfung in Kenntnis gesetzt.

§7.3 Wiederholung von nicht bestandenem Modulen

¹ Wurde ein Modul nicht bestanden, können dessen Leistungsnachweise höchstens zweimal bei der nächsten Durchführung des Moduls wiederholt werden.

² Für die Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.

§7.4 Verschieben von Leistungsnachweisen und unentschuldigter Absenz

Das Verschieben von Leistungsnachweisen richtet sich nach der Prüfungsordnung Punkt V. und 5.1 Verhinderung, Abbruch, Unentschuldigtes Fernbleiben.

§7.5 Unredlichkeit

Die Unredlichkeit richtet sich nach der Prüfungsordnung Punkt V. und 5.2 Betrugshandlungen.

§7.6 Dokumentation und Akteneinsicht

Die Dokumentaufbewahrung und Akteneinsicht richten sich nach der Prüfungsordnung Punkt VI und 6.1 Aktenaufbewahrung und 6.2 Akteneinsichtsrecht.

VIII. Rechte und Rechtspflege

§8.1 Vertraulichkeit

Falls das in den Praxisteilen bearbeitete Projekt der Geheimhaltung unterliegt, gilt auch für die Verwendung bei dem Weiterbildungsprogramm das in der Geheimhaltungsvereinbarung vertraglich Vereinbarte.

§8.2 Immaterialgüter

¹ Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte aller materiellen und geistigen Güter (wie Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), die während und in Verbindung mit der Weiterbildung an der STU zustandekommen, gehen automatisch auf die STU über, sollte keine andere Regelung bestehen. Dies gilt auch für alle Gewinne, die dadurch erzielt werden. Eine individuelle Regelung kann jedoch zwischen der STU und dem Teilnehmer getroffen werden.

² Der Teilnehmer hat und behält alle Rechte an Diplomarbeiten (CAS, DAS, MAS). Alle anderen Arbeiten können ohne Erlaubnis des Teilnehmers und ohne Vergütung von der STU für Lehr-, Forschungs- oder Publikationszwecke teilweise oder komplett in gedruckter oder elektronischer Form öffentlich gemacht werden.

³ Eine Vervielfältigung in gedruckter oder elektronischer Form ist ohne Genehmigung des Autors bzw. der STU ausdrücklich untersagt.

§8.3 Rekurswege

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Prüfungsordnung Punkt VI., 6.3 Einsprachen und Rekurse.

² Die Rekursgebühr beläuft sich auf CHF 1'500.-. Diese muss vom Teilnehmer bereits im Voraus an die STU entrichtet werden und wird in keinem Fall zurückerstattet.

IX. Schlussbestimmungen

§9.1 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Der vorliegende Leitfaden ist für alle Teilnehmer der STU verbindlich.

² Sachverhalte, die in dem vorliegenden Leitfaden nicht geklärt sind, beschliesst die Hochschulleitung.

³ Beschwerden können schriftlich an die Hochschulleitung gerichtet werden.

§9.2 Inkrafttreten

¹ Dieser Leitfaden wurde am 28. März 2025 durch die Studienkommission verabschiedet.

² Er wurde am 31. März 2025 von Hochschulleitung genehmigt.

³ Dieses Dokument tritt am 1. April 2025 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Fassungen.